



**Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der
Hohenzollern**

Tümpel, Hermann

Bielefeld, 1909

Justiz und lokale Verwaltung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82523](#)

die Streitigkeiten dauerten fort, und 1725 erklärte der König: Merode und pfot soll cassieret sein, sonst kome ich nit herauszen, da pfot ein Narr, da Merode auch ein Narr und mein Dienst negligiert wirdt. Merode wurde versetzt, an seine Stelle trat Friedrich Wilhelm von Borcke. Mit ihm nahm es ein noch schlimmeres Ende als mit seinem Vorgänger. Er sollte sich Bauernschindereien und andere „pendable“ Sachen haben zuschulden kommen lassen und wurde in höchster Gnade entlassen, übrigens von Friedrich II. wieder in Dienst genommen.

Jeder Rat hatte bestimmte Städte und Ämter zu beaufsichtigen und gewisse Generalsachen zu bearbeiten, zu welch letzterem Zweck verschiedene Dezernate gebildet worden waren. Doch fand die Beschlusssitzung im Plenum statt.

Die Kriegs- und Domänenkammern waren zunächst eine Finanzbehörde, es unterstanden ihnen sowohl die Domänen als auch das Steuerwesen. Um hohe Erträge zu erzielen, hatten sie aber zugleich das höchste Interesse daran, daß sich die Steuerkraft ihres Bezirkes hob, und so entwickelte sich zweitens die innere Verwaltung, die man damals Polizei nannte. Drittens nahmen die Kammern aber auch an der Rechtsprechung teil. Sie hatten sie erhalten, um um so entschiedener die ihnen obliegenden Reformen durchführen zu können, und übten sie im fiskalischen Sinn.

Justiz und lokale Verwaltung.

Dadurch gerieten sie nur allzuleicht in Konflikt mit den eigentlichen Provinzialgerichten, den Regierungen, die ihrerseits von früher noch einige Verwaltungsgeschäfte behalten hatten und über ihre vermeintlich vornehmere Stellung mit Eiferjucht wachten. Der Geist, der in diesen Regierungen waltete, war nicht der des werdenden Großstaates, sondern der der verflossenen territorialen Periode.

Die Rechtspflege war das Stieffind Friedrich Wilhelms I., für sie schienen ihm die „dummen Teufel“ gut genug; die besseren Köpfe zog er zur Verwaltung. Auch die Leistungen der Regierungen ließen zu wünschen übrig. 1729 wurde der in Minden von einem Kammerdirektor vorgeworfen, sie werde nicht nachweisen können, in 50 Jahren eine einzige Sache — es handelte sich um Grenz- und Hoheitssachen, die zwischen Kammer und Regierung streitig waren — zu Ende gebracht zu haben.

Bei den Untergerichten trat 1722 eine Änderung ein, als die Generalpacht in den Ämtern eingeführt wurde. In Ravensberg gab es acht Generalpächter, die sogenannten Beamten, je einen in den Ämtern Ravensberg, Blotho und Limberg, dagegen fünf im Amt Sparenberg, weil wegen dessen Größe in jeder Vogtei einer angestellt wurde. Für die Rechtspflege hielten sie sich Justitiarien. Rentmeister und Vogte wurden durch Einsetzung der Beamten überflüssig gemacht, das Drostamt sank zu einer bloßen Sinekure herab. Gerichtliche und polizeiliche Befugnisse gingen mit der Aufsicht über die Domänen auf die Beamten über. Die Brüchten, von denen diese einen bestimmten Prozentzins bekamen, waren in den Pachtanschlägen mit hohen Summen eingesetzt, und die Sporteln bildeten eine Haupteinnahme der Beamten. In dem ganzen System lag, wenn auch ein Departementsrat die Brüchtengerichte leitete, die Gefahr starken Missbrauches, und die Klagen über den Zustand der Untergerichte wollten kein Ende nehmen. Da es kam zu offener Erhebung der Bauern gegen die Beamten. Erst eine anonyme Beschwerde und das dadurch herbeigeführte Eingreifen des Präsidenten v. Borcke, der später, wie wir oben sahen, merkwürdigerweise gerade wegen Bauernschinderei entlassen worden ist, schuf einige Erleichterung.⁵⁹⁾

Eine neue Behörde trat 1734 für Ravensberg mit den zwei Landräten in Tätigkeit, die die Ritterschaft aus ihrer Mitte präsentierte und denen je zwei Ämter in Militär-, Polizei- und Kontributionssachen unterstellt wurden. In Minden wurden in demselben Jahre die schon vorhandenen Landräte aus Vertretern der Stände in landesherrliche Bezirksbeamte umgewandelt, die allerdings zugleich die ständischen Interessen wahrnahmen.

In ganz anderer Weise vergegenwärtigte den Geist des absoluten Polizeistaates in der Stadt der Steuerrat oder commissarius loci: es gab einen in Minden für die Städte des Fürstentums und für Blotho, einen in Herford für die anderen ravensbergischen Städte. Diese Steuerräte hatten die Kontrolle über die ganze Stadtverwaltung, besonders über das Finanzwesen, und sie hatten dafür zu sorgen, daß Handel und Wandel in ihnen aufblühte. Das System der Bevormundung, das damals üblich und notwendig war, tritt vielleicht bei keinem anderen Beamten so in die Erscheinung wie bei ihnen.

Reform des rathäuslichen Wesens, Einführung der Akzise.

Ehe aber die regelmäßige Tätigkeit des Steuerrates einzutreten konnte, mußte das städtische Wesen erst einmal von Grund aus reformiert werden.⁶⁰⁾ Nächste Veranlassung war hier wie sonst die starke Verschuldung der Städte, Grund die Mangelhaftigkeit des bisherigen Ratsregimentes. An Ansätzen zu dieser Reform hatte es schon unter Friedrich III. (I.) nicht gefehlt. Was Ravensberg anbelangt, so war 1692 bei der Neubesetzung des Postens eines Steuerdirektors diesem die Aufsicht über das Steuerwesen der Städte Bielefeld und Herford übertragen worden, während er bisher nur auf dem Lande etwas zu sagen gehabt hatte. Es war dies gewissermaßen der erste commissarius loci der Grafschaft. Aber mit dem Sturz Dankelmanns brach auch sein Reformsystem, von dem die Beauffichtigung der Städte ein Stück gewesen, zusammen, die Stelle des commissarius loci wurde 1697 nicht wieder besetzt, und die Beauffichtigung des städtischen Steuerwesens wurde wieder eine bloße Formssache. In Minden ward 1710 eine Untersuchung der städtischen Verwaltung eingeleitet und 1711 ein Stadtreglement erlassen.

Eine durchgreifende Reform brachte aber erst die Regierung Friedrich Wilhelms I.⁶¹⁾ Im Westen, wo sie mit Einführung der hier noch unbekannten Kurfürstlichen Akzise verbunden war, kam zuerst Kleve-Mark daran. In Kleve war 1713 Hoßrat Durham erschienen, ein Mann von großer Sachkenntnis und ungewöhnlicher Arbeitskraft. Er traf auf den heftigsten Widerstand der in ihren Interessen bedrohten städtischen Aristokratie, führte aber zunächst die Akzise in Kleve-Mark bis 1716 glücklich durch. In diesem Jahre ordnete der König die Fortsetzung in den anderen Provinzen des Westens an, aber erst 1718 wurde für bessere Einrichtung des rathäuslichen Wesens in den Städten der Grafschaft Ravensberg eine Kommission eingesetzt, zu der außer Durham der Geheimrat Arnold Heinrich v. Meinders, ein Neffe des obengenannten Franz v. Meinders, gehörte. Zuerst wurden Herford und Bielefeld vorgenommen, erst 1721 verwelte Durham persönlich in Minden. Die Maßnahmen sind überall sehr ähnlich. Die Zahl der Magistratsmitglieder und Gemeindevorsteher wird eingeschränkt, jedem eine bestimmte Tätigkeit zugewiesen, ihr Gehalt normiert, Ausgaben für Zehrungen, Douceurgelder usw. fallen fort, Unpünktlichkeit oder Nichterscheinen der Magistratsmitglieder soll bestraft werden. Die Kontribution in Herford und Bielefeld, Giebelshäz, Handwerksgeld und einige andere Abgaben in Minden hören auf, dafür wird die staatliche Akzise eingeführt; von